

50plus

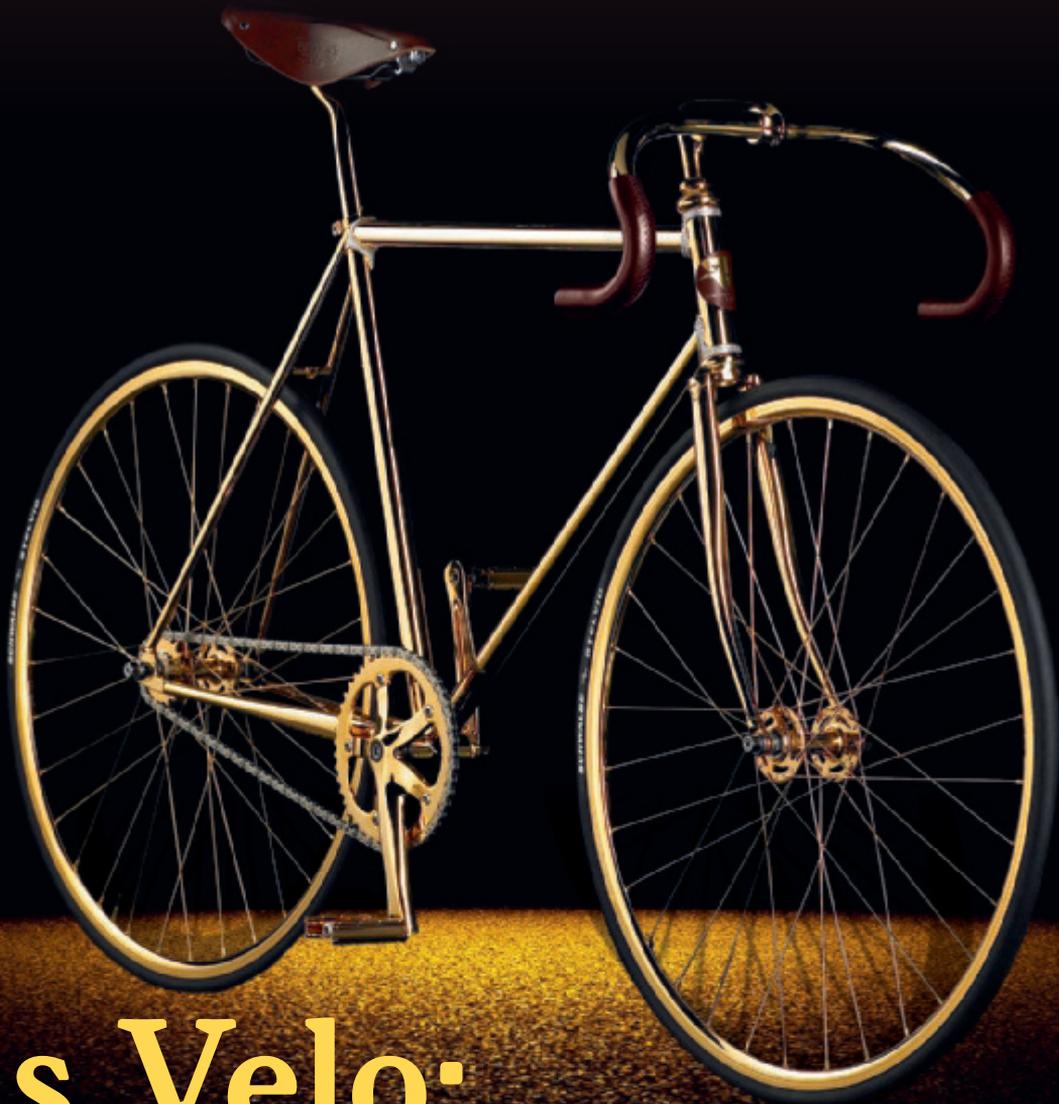
DAS MAGAZIN FÜR EIN
GENUSSVOLLES LEBEN

WAS ES BRAUCHT,
UM ZU SICH ZU FINDEN

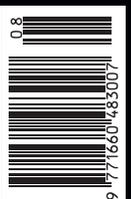
DURCHBLICK BEI DER SÄULE 3A

AB IN DIE FJORDE VON
NORWEGEN

Die
schönsten
VELOTOUREN
durch
die Schweiz



Das Velo: der neue Luxus



Die verpasste Frist

Die meisten Erben erhoffen sich von einer Erbschaft finanzielle Mittel, die ihre längst ersehnten Wünsche erfüllen, sei es ein Haus, ein neues Auto, eine Schiffsreise oder was auch immer. Man erbt jedoch nicht nur die Aktiven, sondern auch die Schulden des Erblassers. Ist der Nachlass überschuldet, kann das Erbe abgelehnt oder – wie der juristische Fachausdruck lautet – innert drei Monaten «ausgeschlagen» werden.

VON BENNO STUDER

Nicht immer ist klar, ob eine Erbschaft ein Segen ist oder Ärger mit sich bringt. Was tun, wenn die finanziellen Verhältnisse undurchsichtig sind?

Für diesen Fall können gesetzliche Erben innert 30 Tagen nach dem Tod und eingesetzte Erben nach Eröffnung der Verfügung von Todes wegen einen Rechnungsruf verlangen. Die Frist von 30 Tagen ist nicht erstreckbar.

Durch den Rechnungsruf, den die Behörde anordnet und der öffentlich publiziert wird, müssen die Gläubiger ihre Forderungen eingeben. Daraus resultiert das öffentliche Inventar, aus dem Aktiven und Passiven ersichtlich sind, und die den Erben den Entscheid über die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft erleichtern. Wenn der Erbe nämlich die Erbschaft unter den Folgen des öffentlichen Inventars annimmt, haftet er nur für die Schulden, die im Inventar aufgezeichnet sind. Aber aufgepasst: In gewissen Kantonen haftet der Erbe auch für die Steuern des Erblassers, selbst wenn diese auf den Rechnungsruf hin nicht gemeldet wurden.

Und beim Rechnungsruf beginnt die Geschichte

Frau X erklärte mir, ihr Vater sei kürzlich gestorben, er sei Geschäftsmann gewesen und sie habe keine Ahnung über seine Geschäfte. Für mich war klar, die Tochter musste unbedingt einen Rechnungsruf verlangen. Nur: Der Vater war vor 31 Tagen verstorben, die Frist war also um genau einen Tag verpasst. Ich sagte der Tochter, da sei leider nichts mehr zu machen und als Anwalt sei der Fall hoffnungslos. Wenn ich jetzt nicht als Anwalt, sondern als vernünftigt denkender Mensch (dies muss nicht zwingend ein Widerspruch sein) laut denken würde, würde ich

eventuell Folgendes in Erwägung ziehen: Ich würde jetzt möglichst schnell nach Hause gehen und auf einem Blatt Papier ohne Datum (es ist erlaubt, ein Schreiben ohne Datum zu versehen, man darf einzig kein falsches Datum notieren) schreiben:

«Ich bin die Tochter von xy. Ich verlange einen Rechnungsruf.»

Dann würde ich diesen Brief noch heute beim Betreibungs- oder Steueramt einwerfen und warten, was passiert. Es könnte nämlich sein, dass dieser Brief liegen bleibt, weil niemand etwas damit anfangen kann. Irgendwann wird er den Weg zur zuständigen Behörde (meistens Gericht) finden. Da der Weg und das Datum im Nachhinein nicht mehr rekonstruierbar sind, wird das Gericht im Zweifelsfalle den Rechnungsruf publizieren. Einen Monat später erhielt ich ein Paket mit zwei Flaschen Wein und der Bemerkung: «Es hat geklappt!»

Nachbemerkung: Aus der Geschichte wurde dann doch noch ein echtes Mandat, weil der Nachlass nicht überschuldet war und ich mit der Erbteilung beauftragt wurde.



Dr. iur. Benno Studer ist Notar, Fürsprecher und Fachanwalt SAV Erbrecht.

www.studer-law.com